

z. B. die Nachrichtenübertragung mit Satelliten, die Fernbeobachtung der Erde und ihrer natürlichen Ressourcen durch Satelliten oder die Entnahme von Bodenproben/5/ auf anderen Himmelskörpern. Dabei gibt es für die Durchführung bestimmter Nutzungsarten keine normative Rangfolge in dem Sinne, daß einzelne von ihnen gegenüber anderen bevorrechtigt wären.

Die Normen des Weltraum Vertrags heben sich insofern von denen anderer multilateraler völkerrechtlicher Instrumente ab, als sie in ihrem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich grundsätzlich auf das Gemeinwohl („zum Wohle und im Interesse aller Länder“, „eine Angelegenheit der gesamten Menschheit“) der Staatengemeinschaft abstellen. Eine Auslegung der „Gemeinwohlklausel“ in der Weise, daß die Menschheit dadurch in den Rang eines Völkerrechtssubjekts gehoben wird, ist jedoch rechtlich und politisch unhaltbar. Die Menschheit als solche kann niemals Subjekt tatsächlicher völkerrechtlicher Verpflichtungen sein. Schließlich würde ein solches Herangehen in letzter Konsequenz zur Auflösung der Völkerrechtssubjektivität der Staaten führen. Auch die im Rechtsunterausschuß des UNO-Weltraumausschusses stattfindenden Verhandlungen zur Erarbeitung eines Mondvertrags erwecken teilweise den Eindruck, als versuchten einige Staatenvertreter, unter Berufung auf diese Klausel ein für ihre Staaten einseitig vorteilhaftes Rechtsregime hinsichtlich des Abbaus der (vermuteten) natürlichen Ressourcen des Mondes festzulegen.

Von überragender Bedeutung für den Bestand der Weltraumfreiheit überhaupt ist der Grundsatz der Nichtaneignung des Weltraums und der Himmelskörper. Wenn ein Staat gegen diesen Grundsatz verstößt, verletzt er zugleich die legitimen Interessen aller anderen Staaten sowie das Verbot der Diskriminierung bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper. Der Wortlaut des Art. II des Weltraumvertrags ist völkerrechtlich so ausgestaltet, daß sich kein Staat, keine internationale Organisation sowie keine juristischen oder natürlichen Personen den Weltraum und die Himmelskörper teilweise oder ganz aneignen können. In ihren Stellungnahmen vor dem außenpolitischen Ausschuß des USA-Senats schlugen einige Senatoren vor, das Verbot der Nichtaneignung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper als Ergänzung in die Charta der Vereinten Nationen aufzunehmen./6/ Dies wurde damit begründet, daß ein Staat das Recht habe, innerhalb eines Jahres aus dem Weltraumvertrag auszutreten, während die Nichtanerkennung einer diesbezüglichen Charta-Änderung eine Ablehnung der UNO-Charta und damit den Austritt aus den Vereinten Nationen zur Folge hätte. Da jeder Staat zugleich Berechtigter und Verpflichteter des Prinzips der Weltraumfreiheit ist, bedarf es keiner Charta-Änderung, zumal auch das völkerrechtlich anerkannte Prinzip der Freiheit der Meere/7/ nicht als solches in der UNO-Charta enthalten ist.

Die Ausübung der Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper findet ihre Grenze dort, wo andere Staaten bei der Ausübung ihrer souveränen Rechte behindert werden. So wird beispielsweise die vorsätzliche Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen mit Satelliten in fremdes Staatsgebiet ohne Genehmigung des Empfangsstaates vom Weltraumvertrag nicht sanktioniert und begründet die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Sendestaates. Eine Behinderung ist jedoch nicht schon dadurch gegeben, daß ein Staat ein räumlich engbegrenztes Gebiet (z. B. Landgebiete auf Himmelskörpern oder Umlaufbahnen um die Erde oder andere Himmelskörper) zeitweilig zwecks Erforschung und Nutzung für sich in Anspruch nimmt. Ohne eine solche punktuelle und zeitweilige Inanspruchnahme wäre es nicht

möglich, den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Wohle und im Interesse aller Länder effektiv zu erforschen und zu nutzen.

Rechtserheblich ist in diesem Zusammenhang Art. 33 Abs. 2 des Internationalen Fernmeldevertrags (Malaga-Torremolinos 1973), wonach „Frequenzen und die Umlaufbahn der geostationären Satelliten begrenzte natürliche Ressourcen sind, die effektiv und ökonomisch genutzt werden müssen“./8/ Des weiteren sollten nach dieser Bestimmung alle Staaten oder Staatengruppen gleichberechtigten Zugang sowohl zu den Frequenzen als auch zu den geostationären Satelliten haben. Unter geostationären Satelliten sind solche Weltraumobjekte/9/ zu verstehen, die auf Äquatorbreite positioniert sind und in ca. 35 800 km Höhe eine zur Erdumdrehung nahezu synchrone Umlaufzeit um die Erde haben. Die genannte Bestimmung des Fernmeldevertrags darf jedoch nicht so ausgelegt werden, als würde die Umlaufbahn geostationärer Satelliten ein natürlicher Rohstoff jedes einzelnen Staates sein. Die Umlaufbahn muß vielmehr von allen Staaten rationell genutzt werden. Kein Staat kann deshalb einen Rechtsanspruch auf exklusive Nutzung eines bestimmten Segments der Umlaufbahn wirksam geltend machen oder durchsetzen. Da die gegenwärtig benutzten Frequenzbereiche zwischen 4 und 6 Gigahertz (GHz) nicht mehr ausreichen, müssen künftig höhere Frequenzbereiche verwendet werden. Die technischen und völkerrechtlichen Regelungen zur Aufteilung dieser Frequenzen zwischen den Staaten werden Gegenstand der von der ITU für Anfang 1977 einberufenen „Weltverwaltungskonferenz für die Planung des Rundfunksatellitendienstes im 12-GHz-Bereich“ sein.

Hinsichtlich des Einsatzes von geostationären Satelliten sind vom Vertreter Kolumbiens im 1. Komitee der XXX. UNO-Vollversammlung Bedenken dahingehend geäußert worden, daß durch sie eine praktische Inbesitznahme des Weltraums seitens des Startstaates erfolgt, was vom Weltraumvertrag nicht gedeckt werde. Kolumbien könne dies keinesfalls akzeptieren, da auch „nationale und multinationale Privatunternehmen geostationäre Satelliten zu kommerziellen Zwecken nutzen“./10/ Die Haltung dieses Staates wird angesichts der Tatsache verständlich, daß künstliche Erdsatelliten eine vorläufig geschätzte Lebensdauer bis zu 10 000 Jahren/11/ haben können.

Eine völkerrechtliche Lösung dieses Problems kann in Übereinstimmung mit Art. IX des Weltraumvertrags nur dadurch herbeigeführt werden, daß jeder Staat, der ein rechtliches Interesse an der Nutzung bestimmter, sein Staatsgebiet erfassende Satellitensysteme hat, sich an solchen Systemen ohne Diskriminierung beteiligen kann. Diesem Ziel dient u. a. auch die von der IMCO im Jahre 1976 auf der Grundlage eines multilateralen Staatsvertrags/12/ gebildete „Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation“ (INMARSAT), der sich alle Staaten anschließen können.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit staatlicher Tätigkeiten im Weltraum sind in erster Linie die in Art. 2 der UNO-Charta genannten Grundprinzipien des Völkerrechts, die in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970/13/ konkretisiert und für alle Völkerrechtssubjekte gleichermaßen verbindlich ausgelegt wur-

/8/ Bisher wurden ca. 76 geostationäre Satelliten auf eine Erdumlaufbahn gebracht, vgl. W. von Kries, The legal status of the geostationary orbit, XVth International Colloquium on the Outer Space, Lisbon 1975, S. 2.

/9/ Der Begriff „Weltraumobjekt“ wird im Weltraumvertrag nicht definiert. Vgl. P.I. Lukin, „Über den Begriff des Weltraumobjekts“, Sowjetskoje gosudarstwo i pravo 1976, Heft 3, S. 94 ff.

/10/ UNO-Dok. A/C. 1/PV. 2952, S. 43. — Der amerikanische Konzern „Western Union“ startete am 13. April 1974 den kommerziellen Nachrichtensatelliten „Westar“, der eine Betriebsdauer von 7 Jahren hat; vgl. Archiv der Gegenwart (Bonn) 1975, Nr. 19259.

/11/ UNO-Dok. A/AC. 105/PV. 145, S. 28. — Von den etwa 150 im Jahre 1974 gestarteten Satelliten haben mehr als zwei Drittel eine Lebensdauer von über 1 000 Jahren (ebenda).

/12/ IMCO-Dok. MARSAT/CONF. 36. — Vgl. R. Luther, „Völkerrechtliche Aspekte der Bildung einer Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT)“, Seewirtschaft 1976, S. 72 ff.

/13/ Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1164 ff.

/5/ Vgl. ND vom 23. August 1976, S. 5, und vom 24. August 1976, S. 2.

/6/ Vgl. D. Goedhuis, General questions on the legal regime of outer space. International Law Association, Buenos Aires 1968, S. 158.

/7/ Auf der n. UNO-Seerechtskonferenz wird dieses Prinzip bekräftigt. Vgl. UNO-Dok. A/CONF. 62/WP. 8/Rev. 1/Part H, Art. 76.